

Gesetzliche Erbfolge bei Zugewinnngemeinschaft (kein Testament vorhanden)

Die Zugewinnngemeinschaft stellt den gesetzlichen Güterstand und somit den Regelfall dar. Haben die Eheleute durch Ehevertrag nichts anderweitiges vereinbart, leben sie automatisch im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft.

Beispiel 1:

Erblasser E hinterlässt seine Frau F, einen Sohn S, eine Tochter T, seine Mutter M, einen Bruder B sowie zwei Enkel E1 und E2.

F erbt die Hälfte des Nachlasses. Ihr Erbteil von einem Viertel erhöht sich um den pauschalen Zugewinnausgleich von einem weiteren Viertel. S und T erben jeweils ein Viertel. M, B und E1 und E2 sind von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen.

Der Zugewinnausgleich von F soll 500.000,00 EUR betragen.

F soll aus einem früheren Angestelltenverhältnis des Erblassers steuerfreie Versorgungsbezüge mit einem nach § 14 BewG ermittelten Kapitalwert in Höhe von 150.000,00 EUR zustehen, um die der Versorgungsfreibetrag nach § 17 ErbStG zu kürzen ist.

		F 50%	S 25%	T 25%
hinterlassenes Vermögen	2.500.000,00 €	1.250.000,00 €	625.000,00 €	625.000,00 €
./. steuerfreier Zugewinnausgleich § 5 Abs. 1 ErbStG	500.000,00 €	500.000,00 €		
./. persönlicher Freibetrag § 16 ErbStG		500.000,00 €	400.000,00 €	400.000,00 €
./. verbleibender Versorgungsfreibetrag § 17 ErbStG		106.000,00 €		
= steuerpflichtiger Erwerb		<u>144.000,00 €</u>	<u>225.000,00 €</u>	<u>225.000,00 €</u>
Steuersatz bis 300 TEUR		11%	11%	11%
Erbschaftsteuer		15.840,00 €	24.750,00 €	24.750,00 €
Gesamtbelastung Nachlass mit Erbschaftsteuer	65.340,00 €			

Gewillkürte Erbfolge bei Zugewinnngemeinschaft (Testament vorhanden)

Der Erblasser kann durch eine Verfügung von Todes wegen (Testament, Erbvertrag) den/die Erben bestimmen. Der Erblasser kann hierin auch Vermächnisse und Auflagen anordnen. Die gewillkürte Erbfolge hat Vorrang vor der gesetzlichen Erbfolge.

Beispiel 2:

Ausgangsfall wie Beispiel 1:

Erblasser E hinterlässt seine Frau F, einen Sohn S, eine Tochter T, seine Mutter M, einen Bruder B sowie zwei Enkel E1 und E2.

E hat in seinem Testament folgendes angeordnet:

F erbt	50%
S erbt	25%
T erbt	25%

Die Enkel E1 und E2 erhalten jeweils ein Geldvermächtnis in Höhe der zum Zeitpunkt seines Todes geltenden Freibeträge nach § 16 ErbStG.

Der Zugewinnausgleich von F soll 500.000,00 EUR betragen.

F soll aus einem früheren Angestelltenverhältnis des Erblassers steuerfreie Versorgungsbezüge mit einem nach § 14 BewG ermittelten Kapitalwert in Höhe von 150.000,00 EUR zustehen, um die der Versorgungsfreibetrag nach § 17 ErbStG zu kürzen ist.

		F 50%	S 25%	T 25%
hinterlassenes Vermögen	2.500.000,00 €	1.250.000,00 €	625.000,00 €	625.000,00 €
Geldvermächnisse	400.000,00 €	200.000,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €
./.. steuerfreier Zugewinnausgleich § 5 Abs. 1 ErbStG	500.000,00 €	500.000,00 €		
./.. persönlicher Freibetrag § 16 ErbStG		500.000,00 €	400.000,00 €	400.000,00 €
./.. verbleibender Versorgungsfreibetrag § 17 ErbStG		106.000,00 €		
./.. steuerpflichtiger Erwerb		-56.000,00 €	125.000,00 €	125.000,00 €
=				
Steuersatz bis 300 TEUR		0%	11%	11%
Erbschaftsteuer		0,00 €	13.750,00 €	13.750,00 €
		Enkel E1	Enkel E2	
Geldvermächnis	400.000,00 €	200.000,00 €	200.000,00 €	
persönlicher Freibetrag § 16 ErbStG		200.000,00 €	200.000,00 €	
./.. steuerpflichtiger Erwerb		0,00 €	0,00 €	
=				
Steuersatz bis 75 TEUR		7%	7%	
Erbschaftsteuer		0,00 €	0,00 €	
Gesamtbelastung Nachlass mit Erbschaftsteuer	27.500,00 €			

Fazit:

Bereits durch die Anordnung der Geldvermächnisse an die beiden Enkel E1 und E2 lassen sich im Vergleich zur gesetzlichen Erbfolge 37.840,00 EUR Erbschaftsteuer sparen.

Beispiel 3:

Ausgangsfall wie Beispiel 1 und 2:

Erblasser E hinterlässt seine Frau F, einen Sohn S, eine Tochter T, seine Mutter M, einen Bruder B sowie zwei Enkel E1 und E2.

E und F haben in ihrem gemeinschaftlichen Testament angeordnet, dass sie sich gegenseitig zu Alleinerben einsetzen und bestimmen, dass mit dem Tod des Zuletztverstorbenen, die beiden Kinder Sohn S und Tochter T den Nachlass erhalt

Das Pflichtteilsrecht der Kinder kann mit dem Berliner Testament nicht ausgeschlossen werden.
 F erbt somit 100%

Der Zugewinnausgleich von F soll 500.000,00 EUR betragen.

F soll aus einem früheren Angestelltenverhältnis des Erblassers steuerfreie Versorgungsbezüge mit einem nach § 14 BewG ermittelten Kapitalwert in Höhe von 150.000,00 EUR zustehen, um die der Versorgungsfreibetrag nach § 17 ErbStG zu kürzen ist.

		F
		100%
hinterlassenes Vermögen	2.500.000,00 €	2.500.000,00 €
steuerfreier Zugewinnausgleich § 5 Abs. 1 ErbStG	500.000,00 €	500.000,00 €
./. persönlicher Freibetrag § 16 ErbStG		500.000,00 €
./. verbleibender Versorgungsfreibetrag § 17 ErbStG		106.000,00 €
./. steuerpflichtiger Erwerb		<u>1.394.000,00 €</u>
=		
Steuersatz bis 6 Mio. EUR		19%
Erbschaftsteuer		264.860,00 €

Gesamtbelastung Nachlass mit Erbschaftsteuer 264.860,00 €

Im Todesfall der F entsteht bei einem unterstellten hinterlassenen Vermögen von 2.500.000,00 EUR nochmals Erbschaftsteuer für beide Kinder in Höhe von jeweils 161.500,00 EUR.

Fazit:

Das Berliner Testament stellt aus steuerlicher Sicht die schlechteste Gestaltungsmöglichkeit in dem vorstehenden Beispiel dar.